Opłata pocztowa uiszczona gotówką

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica 3-go Maja Nr. 17 — — — Telefon nur Nr. 337-47

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XVI. Katowice, am 20. Juni 1939 Nr. 17

Haftung des Arbeitgebers für Unfälle im Unternehmen

In letzter Zeit häufen sich die Fälle, in welchen Arbeitnehmer oder ihre Hinterbliebenen gegen Arbeitgeber wegen der in ihren Betrieben erfolgten Unfälle klagbar vorgehen. Es erscheint deshalb angebracht, sich im Rahmen einer Abhandlung mit dem Ausmaß der Haftung des Arbeitgebers und den Bestimmungen über die Verjährung der Ansprüche der Arbeitnehmer näher auseinanderzusetzen.

Nach den statistischen Berechnungen trägt bei 100 Unglücksfällen der Arbeitgeber in 18 Fällen die Schuld, während in 27 Fällen der Arbeitnehmer an dem Unfall schuld ist und in 17 Fällen die Schuld auf beiden Seiten liegt. In Polen werden jährlich 1000 Unfälle mit tödlichem Ausgang gezählt, 16 000 Arbeitnehmer erleiden schwerere und 75 000 Arbeitnehmer leichtere Unfälle.

Die Haftung des Arbeitgebers bei Unglückfällen regeln die Bestimmungen des **Art. 196 des Gesetzes vom 28. März 1933 über die Sozialversicherung.**

Art. 196 lautet wie folgt:

„Die im Sinne dieses Gesetzes leistungsberechtigten Personen dürfen vom Arbeitgeber Schadenersatz für die durch Krankheit, Erwerbsunfähigkeit oder Tod bewirkten Schäden nur dann verlangen, wenn die Krankheit, Erwerbsunfähigkeit oder der Tod vom Arbeitgeber oder seinem Vertreter bewußt oder durch Vernachläßigung ihrer Pflichten hervorgerufen wurde, welche sich aus den Vorschriften über den Schutz des Lebens und der Gesundheit des Arbeitnehmers ergeben.

In einem solchen Falle beschränkt sich die Schadenersatzleistung auf den Betrag, um welchen die auf Grund der allgemeinen Rechtsvorschriften zustehende Entschädigung die auf Grund der Versicherung zustehenden Leistungen übersteigt."

Diese Vorschrift regelt die privatrechtliche Haftung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer. Grundsätzlich sollte der Arbeitgeber, welcher den Arbeitnehmer versichert, bezw. die Versicherungsbeiträge entrichtet, direkt dem Arbeitnehmer gegenüber nicht haften. Zu diesem Zweck wurde nämlich die Sozialversicherung eingeführt, und dem Arbeitgeber Lasten aufgebürdet, damit der Arbeitnehmer in einem solchen Falle von der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt die ihm zustehenden Leistungen erhält und er nicht gezwungen wäre, seine Forderungen gegenüber dem vielleicht sogar zahlungsunfähigen Arbeitgeber geltend zu machen und andererseits der Arbeitgeber, welcher seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen ist, von dieser Haftung befreit wäre.

Die Vorschriften des oben erwähnten Art. 196 sind deshalb als **Ausnahmebestimmungen** anzusehen. Dies betont auch das Oberste Gericht in seinem Urteil vom 18. Mai 1936 (SN II C 278/36), wenn es feststellt, daß der in der Versicherungsanstalt versicherte Arbeitnehmer im Krankheitsfalle vom Arbeitgeber Schadenersatz **nur dann** verlangen darf, wenn der Arbeitgeber die Krankheit **bewußt oder durch Vernachlässigung der sich aus den Schutzbestimmungen ergebenden Verpflichtungen** bewirkt hat.

Die Voraussetzung für die Haftung des Arbeitgebers auf Grund des Art. 196 ist demnach die Schuld des Arbeitgebers oder seines Stellvertreters. Wir haben es also in diesem Falle mit einer eindeutigen Schuldhaftung und nicht etwa mit einer Erfolghaftung zu tun. Falls auf Seiten des Arbeitgebers die Schuld nicht festgestellt werden kann, entfällt der Grund zu seiner Haftung im Sinne des Art. 196.

Außerdem haftet auf Grund des Art. 196 der Arbeitgeber **nicht etwa für jede Schuld,** sondern nur dann, wenn der durch Krankheit, Erwerbsunfähigkeit oder Tod bewirkte Schaden vom Arbeitgeber oder seinem Stellvertreter bewußt oder durch Vernachlässigung seiner sich aus den Schutzbestimmungen **ergebenden Pflichten hervorgerufen** wurde. Unter einer bewußten Handlung ist im Sinne der Rechtssprechung das Verhalten zu verstehen, welches mit Bewußtsein und Willen den Unglückfall herbeiführt. Es muß also in einem solchen Falle eine **böse Absicht** vorliegen.

Zwischen der Tätigkeit des Arbeitgebers und dem Schaden muß ein ursächlicher Zusammenhang bestehen, da anders von einer Schadenersatzpflicht nicht die Rede sein kann. Die Schuld muß nicht nur auf Seiten des Arbeitgeber liegen, **sondern auch auf Seiten seines Vertreters,** wenn dieser den Schaden bewirkt hat. Das Gesetz stellt den Vertreter in diesem Falle dem Arbeitgeber gleich. Für die Schuld des Vertreters haftet der Arbeitgeber wie für sein eigenes Verschulden. Das Gesetz macht keinen Unterschied darin, ob der Arbeitgeber bei der Auswahl des Vertreters die Schuld trägt oder ob ihm keine Schuld zuzuschreiben ist.

Der Begriff des Vertreters wird im Sinne des Art. 196 sehr weit gefaßt. Es ist dies nicht ein Mitglied des Vorstandes einer G. m. b. H. oder A. G., da diese als Vertreter einer juristischen Person nicht nur den Arbeitgeber selbst vertreten, sondern selbst Arbeitgeber sind. Arbeitgeber im Sinne des Art. 196 ist nämlich nicht nur eine physische Person, sondern auch eine juristische Person, wie auch Handelsgesellschaften. So ist also der Gesellschafter einer offener Handelsgesellschaft wie auch der Liquidator, welcher das Recht zur Vertretung der Gesellschaft besitzt, nicht Vertreter, sondern Arbeitgeber. Vertreter ist demnach also eine Person, welche nicht selbst Arbeitgeber ist. Es muß dies nicht unbedingt ein Handelsbevollmächtigter oder Prokurist sein, **sondern jeder, der den Arbeitgeber vertritt, d. h. dem Arbeitnehmer Aufträge erteilt, und welchem der Arbeitnehmer Gehorsam schuldet, ist als Vertreter des Arbeitgebers anzusehen.** Ein Vertreter braucht nicht Leiter des Unternehmens zu sein, da sein Tätigkeitsbereich kleiner sein kann, als der eines Leiters des Unternehmens.

Welche Rechte ergeben sich für den Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber im Falle der Verletzung der Vorschriften des Art. 196 des Sozialversicherungsgesetzes?

Wie aus dem eingangs zitierten Wortlaut des Art. 196 hervorgeht, „übersteigt in einem solchen Falle die Schadenersatzleistung im Sinne der allgemeinen Rechtsvorschriften die auf Grund der Versicherung fälligen Leistungen".

Unter den vorerwähnten **allgemeinen Rechtsvorschriften** sind gegenwärtig die Bestimmungen des Rechtes über die Schuldverhältnisse (kodeks zobowiązań, k. z.) zu verstehen.

Gemäß Art. 157 § 1 k. z. umfaßt der Schadenersatz den Verlust, welchen der Geschädigte erlitten hat und den Vorteil, welchen er erhoffen konnte, wenn ihm der Schaden nicht zugefügt worden wäre. Ein voller Schadenersatz ist ohne Rücksicht auf den Schuldgrad des verantwortlichen Arbeitgebers zu leisten, also gleichgültig ob er bewußt gehandelt hat oder ob er den Schaden dadurch bewirkte, daß er die allgemeinen Vorschriften über den Schutz des Lebens und der Gesundheit des Arbeitnehmers verletzt hat. (SN C II 1923/36).

Die Schadenersatzleistung darf jedoch **keinesfalls zu einer Bereicherung des Geschädigten oder seiner Familie** führen, das Gericht kann jedoch bei Festsetzung der Höhe der Leistung für die Beschädigung des Körpers die zukünftigen Erwerbsmöglichkeiten des Geschädigten berücksichtigen. (SN C I 1273/37.)

Wenn also der Geschädigte **teilweise oder gänzlich die Erwerbsfähigkeit verloren hat,** muß der Arbeitgeber im Falle der Haftung auf Grund des Art. 196 die Differenz tragen, da die Unfallrente bei völliger Arbeitsunfähigkeit höchstens 66⅔ Prozent des durchschnittlichen Monatsverdienstes beträgt. Die Differenz kann der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber **entweder in Form einer Rente** (Art. 161 § 2 k. z..) **oder in Form einer einmaligen Abfindung** (Art. 164 k. z.) verlangen.

Im Falle des Todes des Geschädigten steht den Personen, zu deren Unterhalt der Verstorbene kraft Gesetz verpflichtet war und welche er tatsächlich unterhalten hat, der Unterschied zwischen der von der Versicherungsanstalt gezahlten Rente und dem tatsächlichen Verdienst des Verstorbenen in Form einer Rente zu.

Unabhängig von diesen Leistungen, zu denen der Arbeitgeber gegenüber den Geschädigten verpflichtet ist, gebühren diesen noch **Schmerzensgelder und Entschädigungen für moralische Schäden.** (SN C II 1292/37.)

Falls der Geschädigte ebenfalls zur Entstehung des Schadens **beigetragen hat,** ermäßigt sie die Schadenersatzleistung entsprechend. Art. 158 § 2 k. z.)

Die Ansprüche des Geschädigten verjähren mit dem Ablauf von 3 Jahren, wobei die Verjährungsfrist mit dem Tage beginnt, an welchem die Forderung fällig wurde. (Art. Art. 283, § 1 k. z., und 276 k. z.)

Die Geschäftsstelle der
Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien und der
Wirtschaftskorrespondenz
für Polen befindet sich jetzt
Katowice, ul. 3-go Maja Nr. 17/II.
Telefon nur 337-47.

Reichsbank unter voller Reichshoheit

5 Prozent Höchstdividende — Das Umtauschangebot an die Anteilseigner

Die HV. der Anteilseigner der Reichsbank ist jetzt auf den 30. Juni einberufen worden. Sie wird, wie früher schon angekündigt, bereits unter dem neuen Bankgesetz stattfinden. Bei der Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Reichsbank ist das Noteninstitut wie angekündigt, **uneingeschränkt der Hoheit des Reiches unterstellt** worden.

Die Kapitalgrundlage der Deutschen Reichsbank bleibt in der bisherigen Art erhalten. Das Kapital wird also weiterhin 150 Mill. RM. betragen. Als Anteilseigner sind jedoch nur noch zugelassen deutsche Staatsangehörige, die nach ihrer Abstammung die Voraussetzungen zum Erwerb des Reichsbürgerrechtes erfüllen, sowie juristische Personen und Unternehmen, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Bankgesetzes, das heißt im Gebiet des Deutschen Reiches, ohne Protektorat Böhmen und Mähren, haben. Die Reichsbankanteilscheine werden jeder Spekulation durch die Bestimmung entzogen, daß sie den Inhabern mit Rückwirkung für das Geschäftsjahr 1938 und für die Zukunft **einen höheren Gewinn als 5 Prozent nicht mehr erbringen werden.** Der gesamte darüber hinaus erzielte Gewinn wird nach Vornahme der

Allgemeines

Persönliche Leistungen

Im Dziennik Ustaw R. P. Nr. 48, Pos. 309 vom Jahre 1939 ist die Verpflichtung zur Registrierung und Lieferung von Angaben für Zwecke persönlicher Leistungen bekannt gegeben. Auf Grund dieser Verordnung unterliegen Personen, welche die Fähigkeit zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten in Industrie, Handel, Landwirtschaft, Verkehrswesen, sowie auf anderen Arbeitsgebieten, welche für die Staatsverteidigung von Bedeutung sind, besitzen, der Registrierungspflicht.

Der Registrierungspflicht unterliegen nicht folgende Personen:

1. Personen, welche aktiven Militärdienst oder militärischen Hilfsdienst leisten,
2. Personen, welche vom Militärdienst auf Grund von Reklamationen eines Amtes, einer Institution, Organisation, eines Unternehmens oder einer Dorfwirtschaft, in welchem sie beschäftigt sind, befreit sind,
3. Geistliche, gemäß Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Militärdienstpflicht.
4. Sejmabgeordnete und Senatoren.
5. Richter und Staatsanwälte,
6. Eisenbahnbeamte, Staatsbeamte und Monopolbeamte,
7. Personen, welche das Exterritorialrecht genießen.

Besitzer, Leiter von Institutionen, Organisationen, Unternehmen, sowie Dorfwirtschaften, gemäß Art. 3 der Verordnung vom 24. Oktober 1934 Dz. Ust. R. P. Nr. 95, Pos. 858) sind auf Anordnung des Sozialministers verpflichtet Angaben zu machen zwecks Feststellung, welches Personal beschäftigt ist und in welcher Zahl das Personal zur Sicherung eines ordnungsmäßigen Betriebes notwendig ist, insbesondere zwecks Feststellung der gegenwärtigen und der höchst möglichen Produktionsfähigkeit.

Entwicklung von Handel und Industrie im Zentralindustrierevier

Nach den Berichten der maßgebenden in Sandomierz ansässigen Institutionen: der Delegatur des Verbandes der Handelskammern und der Abteilung des Verbandes der Metallindustriellen, zu deren Aufgaben der planmäßige Ausbau des Zentral-Industriereviers gehört, sind im ersten Vierteljahr d. Js. in diesem Gebiete entstanden: 46 Industrieanstalten, 185 Handelsanstalten, überwiegend Lebensmittel- und Kolonialwarengeschäfte, 290 Handwerksstätten, darunter 84 Metallwerkstätten. Die Industrie vertritt ein Kapital von ca. 500 000 Zloty, der Handel ca. 1,7 Mill. Zloty, das Handwerk ca. 1,2 Mill. Zloty. Zum Bau von Industrieanstalten wurden 1 086 ha angemeldet.

Steuern, Zölle

Zollbefreiung für ausländische Andenken und Preise

Mit Rundschreiben vom 9. Mai 1939 D IV 2572/3/39 gibt das Finanzministerium folgendes bekannt:

In einem Falle hat ein Zollamt ein elektrisches Bügeleisen auf Grund des Art. 22 Abs. II Pkt. 8 des Zollrechts zollfrei nach Polen hereingelassen, weil dieses bei einem Wettbewerb einer ausländischen Firma als Preis gewonnen wurde.

Im Zusammenhang damit erklärt das Finanzministerium, daß als Ehrengaben und Preise im Sinne der vorgenannten Vorschriften Gegenstände gelten, welche Institutionen, Gesellschaften und Organisationen zur Förderung und Ausbreitung der Wissenschaft, Kunst, Technik und anderer Zweige anläßlich von Wettbewerben verteilen. Dagegen können nicht als Ehrengaben angesehen werden Gegenstände, welche man bei Wettbewerben von Handelsfirmen zu Reklamezwecken, welche die Erzielung materieller Vorteile zum Zwecke haben, erhält.

Die Zollbehandlung von Feuerzeugen im Besitz von Durchreisenden

Beim Durchreiseverkehr durch Polen werden auf neue Feuerzeuge die Vorschriften über die bedingungsweise Zollabfertigung angewandt. Dies erfolgt jedoch nicht bei gebrauchten Feuerzeugen, wobei keine Zollhinterlegung weder für Zollgebühren noch für Monopolabgaben verlangt wird.

Im Zusammenhang damit gibt das Finanzministerium im Rundschreiben vom 27. Mai 1939 D VI 2261/2/39 (Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 15, Pos. 359) bekannt, daß Durchreisende Feuerzeuge ohne Steuerstempel besitzen dürfen sofern sie die bedingungsweise Zollabfertigung nachweisen bezw. sich mit einem Transitvisum ausweisen.

Abänderung ausländischer Zoll- und Devisenbestimmungen

In **Bulgarien** wurde der Zoll für den Import von Reißverschlüssen aus Aluminium auf 10 Prozent ihres Wertes erhöht.

In **Frankreich** wird vom 2. Mai d. Js. ab ein 1prozentiger Rüstungszuschlag erhoben. Dieser Steuer unterliegen u. a. sämtliche nach Frankreich importierten Waren. Die Steuer wird vom Werte der importierten Waren loco französisches Zollamt plus Zoll, Globaleinfuhrsteuer und sämtliche zusätzlichen Gebühren erhoben. Am 3. Mai ist ein Einfuhrverbot für japanische Waren erlassen worden. Das Verbot betrifft nicht Seide, Kampfer sowie einzelne mit besonderen Bescheinigungen der französischen Behörden in Japan versehene Waren.

Im **Irak** wurde eine Verfügung erlassen, wonach vom 1. Juli d. Js. ab für sämtliche Waren bei der Einfuhr Ursprungszeugnisse vorzulegen sind. In Island wurde das Reglementierungssystem dadurch gelockert, daß zur freien Einfuhr zugelassen wurden: Roggen, Roggenmehl, Weizen, Weizenmehl, Hafer, Reis, Gerste, Kohle, Salz, Betriebsöle, Schmieröle, Benzin, Jute, Korken, Bücher, Zeitschriften und Zeitungen unter der Bedingung, daß der Importeur eine entsprechende Devisengenehmigung erhält.

In **Rumänien** wurde mit Dekret vom 13. Mai d. Js. das Ausfuhrverbot für Pferde aller Gattung erlassen. Die türkische Regierung hat im Parlament eine Reihe von Projekten von Zollgesetzen vorgelegt. U. a. sind vorgesehen Zollermäßigungen für die Einfuhr von 55 Mill. to Koks, für Grubenhölzer, Zement, industrielle Rohstoffe, Maschinen für Invistitionszwecke sowie Filme.

Für die **Inseln im ägäischen Meer** italienischen Besitzes wurde der Zoll für Holz verschiedener Art erhöht, ebenso wurde ein Lizenzsystem für die Einfuhr von Holz und Holzartikeln nach den englischen Inseln des ägäischen Meeres eingeführt.

Einfuhr, Ausfuhr

Eröffnung der polnischen Kammer für den Handel mit Deutschland

Am 13. Juni cr. fand in der Handelskammer Warszawa die Eröffnungssitzung dieser Kammer statt. Es wird Aufgabe der Kammer sein, über die Interessen der am polnisch-deutschen Warenverkehr interessierten polnischen Wirtschaftskreise zu wachen. Die Kammer hat ihren Sitz in Warszawa ul. Ujazdowskie 39; die Einrichtung einer Delegatur der Kammer in Berlin soll in nächster Zeit erfolgen. Die Kammer ist ein Gegenstück zu der in Berlin bestehenden Deutschen Handelskammer für Polen.

Dem Vorstand der Kammer gehören an: als Präsident Baron Goetz-Okocimski, als Vizepräsident Ing. Juljan Cybulski, W. Zmorski, Dr. Roger, Baron Battaglia, Dr. W. Rasiński; Direktor der Kammer ist W. Kozlowski.

Sozialpolitik

Anmeldepflicht bei der Versicherungsanstalt

Mit Urteil vom 17. Januar 1939 Reg. Nr. 4196/36 hat das OVG entschieden:

Der Umstand, daß jemand nur Provision erhält, ohne festes Gehalt, entbindet nicht von der Angestelltenversicherungspflicht.

Ungeheure Verluste infolge von Arbeitsunfällen

Die zahlreichen Arbeitsunfälle haben die Auszahlung von Renten, Beihilfen, die Leistung der ersten Hilfe, Spitalkosten, Beschädigung von Materialien, Maschinen, Arbeitsunterbrechungen etc. zur Folge. Die mit diesen Verlusten zusammenhängenden Ausgaben erreichen ungeheure Ziffern, so z. B. in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ca. 1 Milliarde Dollar jährlich, in Deutschland 1 Milliarde Reichsmark jährlich, in Polen bis zu 250 Mill. jährlich. Außerdem wird in Polen der Verlust an Arbeitsstunden auf 1 Milliarde jährlich berechnet. Gegenwärtig werden in Polen ca. 200 000 Arbeitsinvaliden gezählt.

Die Sozialversicherungspflicht bei fristloser Entlassung

Gemäß Art. 7 Abs. 3 derVerordnung über die Versicherung von Angestellten wird ein Angestellter, welcher tatsächlich keine dienstlichen Tätigkeiten ausübt, als im Dienst verbleibend und demnach versicherungspflichtig so lange angesehen, als er vom Arbeitgeber Dienstentschädigung bezieht oder einen berechtigten Anspruch darauf hat.

Mit Urteil vom 2. 12. 1938 C I 2319/37 hat das Oberste Gericht entschieden, daß:

1. eine Entschädigung, welche dem Arbeitnehmer nicht für geleistete Arbeit, sondern als **Abfindung im Falle einer fristlosen Entlassung** zusteht, nicht versicherungspflichtig ist.
2. die Lösung des Arbeitsvertrages mit der Entlassung des Arbeitnehmers eintritt und nicht erst mit Ablauf des Kündigungstermins.

Versicherungspflicht von Handelsagenten und Akquisiteuren

Ein **Akquisiteur** gilt nur dann als Arbeitnehmer, wenn er hinsichtlich der Zeit, des Ortes und der Art der Arbeitsleistung vom Arbeitgeber abhängig ist und wenn das Arbeitsresultat dem Arbeitgeber zufällt, ohne daß er einen wesentlichen Einfluß auf die vertraglichen Bezüge des Akquisiteurs hat. (SN 6. 9. 1938 C II 147/38).

1. Als wesentliches Merkmal, welches einen selbständigen unabhängigen **Handelsagenten** von einem Arbeitnehmer unterscheidet, gilt das Moment der tatsächlichen Abhängigkeit der betreffenden Person als Arbeitnehmer von der Firma als seinem Arbeitgeber hinsichtlich des Gegenstandes, des Ausmaßes, der Zeit, des Ortes und der Art der ausgeübten Tätigkeit. Dies tritt dadurch in Erscheinung, daß die betreffende Person zur Ausführung der einzelnen Aufträge des Arbeitgebers im Rahmen der vertraglich festgelegten Grenzen **bereit stehen** muß. Falls die Feststellung der Abhängigkeit auf Grund des Vertrages selbst nicht möglich ist, sind die gesamten näheren Umständen des konkreten Falles maßgebend.

2. Die Entgegennahme von **Provisionen** bedeutet noch nicht, daß die betreffende Person ein selbständiger Handelsagent ist und schließt ebenso nicht das Vorhandensein einer dienstlichen Abhängigkeit aus. (NTA 7. 10. 1938 Reg. Nr. 225/36.)

Verkehrswesen

Polnisch-ungarischer Eisenbahnverkehr

Am 10. Juni cr. wurde in Budapest das zwischenstaatliche Abkommen über den polnisch-ungarischen Eisenbahnverkehr zugleich mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen unterzeichnet. Diese Vereinbarungen beziehen sich auf drei Eisenbahnübergänge an der polnisch-ungarischen Grenze und zwar Ławoczny, Sianki und Koeroesmeczoe, auf denen der Eisenbahnverkehr seit dem 19. März d. Js. bereits provisorisch abgewickelt wurde. Durch dieses Abkommen sind gleichzeitig gemeinsame Zoll- und Paßkontrollen an den vorgenannten Stationen eingerichtet worden.

---

erforderlichen Abschreibungen dem Reich zugeführt. Die Belassung des Grundkapitals in Privathand läßt die Beibehaltung der HV. als Organ der Anteilseigner zweckmäßig erscheinen. Eine Einflußnahme auf die Geschäftsführung der Bank hat die HV. aber nicht. Letztmalig wird sie als beschließendes Organ tätig sein, um die Abfindung der Anteilseigner wegen der Abänderung der Gewinnverteilung (bisher war die Dividende auf vertraglicher Grundlage auf 8 Prozent festgelegt), sowie die Abfindung derjenigen Anteilseigner, deren Anteile für kraftlos erklärt werden, festzusetzen.

Wie zu erwarten, treten die alten Deckungsvorschriften außer Kraft, da sie nicht mit den wiederholt verkündeten Grundsätzen übereinstimmen, daß die Stabilität der deutschen Währung nicht auf der vorhandenen Menge an Gold und Devisen beruht, sondern vielmehr darauf, daß das von der Notenbank ausgegebene Geld in einem angemessenen Verhältnis zu dem Umsatz der mit deutscher Arbeit geschaffenen Lebens- und Verbrauchsgüter gehalten wird. Die neuen Vorschriften besagen, daß die Reichsbank Gold- und Devisenbestände in einer Höhe halten soll, wie es nach ihrem Ermessen zur Regelung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland und zur Aufrechterhaltung des Wertes der Währung erforderlich ist. Weiter wird bestimmt, daß diese Gold- und Devisenbestände als Notendeckung zugelassen sind.

Da, wie schon bemerkt, die Dividende rückwirkend vom 1. Januar 1938 auf einen Höchstsatz von 5 Prozent gebracht wird, hat die HV. am 30. Juni nach den alten Bankbestimmungen über ein Abfindungsangebot des Reichsbankdirektoriums zu beschließen. Dieses Angebot sieht folgendes vor:

Inländische Anteilseigner, die die Voraussetzungen für den Besitz von Reichsbankanteilen erfüllen und ihre Berechtigung nachgewiesen haben, erhalten auf 500 RM Reichsbankanteile 500 RM Anteilscheine neuer Ausfertigung und zusätzlich 400 RM mit 4,5 Prozent verzinslicher auslosbarer Schatzanweisungen des Deutschen Reiches für 1938 Folge II oder III mit Zinslauf ab 1. April 1939.

Anteilseigner, deren Anteile zu Gunsten der Deutschen Reichsbank für kraftlos erklärt werden müssen, erhalten für 500 RM Reichsbankanteile 900 RM mit 5½ Prozent verzinslicher auslosbarer Schatzanweisungen des Deutschen Reiches von 1938, Folge II oder III mit Zinslauf ab 1. April 1939.

Für die ausländischen Anteilseigner ist folgende Regelung vorgesehen:

Die Deutsche Golddiskontbank übernimmt die Reichsbankanteile nebst den Gewinnanteilscheinen und Erneuerungsscheinen gegen eine stimmrechtlose Golddiskontbank-Vorzugsaktie über 200 RM für einen Bankanteil über 100 RM. Diese Vorzugsaktien, deren Ausgabe in einer außerordentlichen Hauptversammlung der Deutschen Golddiskontbank unverzüglich beschlossen werden soll, gewähren vom Geschäftsjahr 1939 ab einen Gewinnanteil von 4 Prozent. Dieser Gewinnanteil ist von der Deutschen Reichsbank garantiert. Bei dem Umtausch wird ferner auf die Vorzugsaktien der Deutschen Golddiskontbank eine einmalige Vergütung von 1½ Prozent gewährt. Der Gewinnanteil der Vorzugsaktie sowie die einmalige Vergütung sind für die Devisen-Ausländer im Sinne der deutschen Devisen-Gesetzgebung transferierbar.

Für Inländer sowohl als auch für Ausländer gilt die Bestimmung, daß der aus dem Gewinn für das Geschäftsjahr 1937 gebildete Anleihestock vorzeitig aufgelöst wird. Bei 100 RM Reichsbankanteilen wird nach Festsetzung der Abfindung durch die HV. ein Steuergutschein über 3,78 RM. ausgehändigt. Der Betrag von 3,78 RM ist, soweit er ausländischen Anteilseignern zugute kommt, nicht transferierbar, sondern wird auf Sperrmarkkonto gutgeschrieben werden.

Auf Basis der Nominalwerte berechnet, erhält nach diesem Angebot der inländische Anteilseigner für 100 RM einschließlich der 5prozentigen Dividende für 1938 und der Steuergutscheinausschüttung aus dem Anleihestock einen Gegenwert von 188,78, während der letzte Kurs der Reichsbankanteile 178½ betrug. Die Verzinsung stellt sich für den inländischen Anteilseigner ab 1940 auf 8,6 Prozent. Für 1939 ist sie deswegen etwas geringer, weil die Schatzanweisungen erst ab 1. April 1939 verzinslich sind. Bei den ausländischen Anteilseignern beträgt die Verzinsung ab 1940 8,1 Prozent.

Geldwesen und Börse

Englische Anleihe für Polen

In London weilt eine polnische Delegation unter Führung des Ministers Adam Koc. Die Reise dieser Delegation steht im Zusammenhang mit der Gewährung des englischen Rüstungskredits an Polen, welchen die englische Regierung grundsätzlich genehmigt hat. Die Kreditgewährung erfolgt in Form einer freien Kapitalanleihe, um Polen die Versorgung mit notwendigen Rohstoffen, Halbfabrikaten etc. zu ermöglichen. England hat vorläufig die Höhe der Anleihe noch nicht festgesetzt, die Entscheidung darüber wird von dem Gutachten der Sachverständigen über die zum Ausbau der polnischen Rüstungsindustrie notwendigen finanizellen Beträge abhängen.

Bekanntmachung des Kriegsministeriums und des Finanzministeriums über die Luftschutzanleihe

1. Es ist dem Kriegsministerium zur Kenntnis gelangt, daß eine Reihe von Personen, welche die Luftschutzanleihe gezeichnet haben, beabsichtigt, die Obligationen bezw. Bons dieser Anleihe für den FON zu spenden, jedoch verlangen sie, daß diese Verzichtsleistung schon jetzt erfolgt.

Deshalb gibt das Kriegsministerium bekannt, daß in nächster Zeit die Subskriptionsstellen Deklarationen erhalten werden, deren genaue Ausfüllung, Unterzeichnung und Versendung unter der auf ihnen angegebenen Adresse als Form der Verzichtleistung angesehen wird. Falls jedoch irgendwelche Schwierigkeiten dabei auftreten sollten, genügt es, unter Angabe der dabei genauen Adresse, das Kriegsministerium von dem Vorhaben in Kenntnis zu setzen (Ministerstwo Spraw Wojskowych biuro budżetowe, Warszawa, ul. 6-go Sierpnia 3).

2. Angesichts der zahlreichen Anfragen von Seiten der Subskriptionsstellen über das Verfahren im Falle der Abgabe einer Erklärung des Subskribenten, wonach die gezeichneten Anleihebeträge dem FON überwiesen werden sollen, gibt das Finanzministerium bekannt, daß die Einzahlungen dieser Subskribenten als normale Einzahlungen von Zeichnungsraten zu Gunsten der Luftschutzanleihe zu behandeln sind. Die von den Subskribenten eingezahlten bezw. abgeschlossenen Beträge sind nicht auf das FON-Konto zu überweisen. Im oben angegebenen Falle werden zu Gunsten des FON die Obligationen und Bons der Luftschutzanleihe überwiesen und nicht die vom Subskribenten eingezahlten Beträge. In nächster Zeit erscheint eine eingehende Instruktion über die Ausgabe der Quittungen und über die Versendung der Obligationen und Bons durch die Subskriptionsstellen.

Der Zahlungsverkehr zwischen Polen und der Slowakei

Die Bezahlung für Warenforderungen an die Slowakei sowie anderen Forderungen in der Slowakei wohnhafter physischer und juristischer Personen kann nur im Verrechnungswege durch Vermittlung des PIR erfolgen.

Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Verfügung der Devisenkommission vom 26. Mai 1939 (veröffentlicht im Dz. Urz. Min. Sk. Nr. 15, Pos. 348).

Arbeitsrechtliche Entscheidungen

Der Aufenthalt eines Angestellten in Untersuchungshaft macht die Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber nicht ungültig. **Przegl. Prawa Pracy 4/39.**

Die Kündigung eines Arbeitsvertrages durch den Arbeitgeber darf auch **während der Krankheit** eines Angestellten erfolgen, wenn die Krankheit länger als 3 Monate andauert. (SN 12. 11. 1938 C II 1043/38).

Die Erteilung von Anweisungen durch den **Maschinisten** an Heizer darüber, wie sie die Maschinen zu bedienen haben, begründet nicht seine Einreihung in die Kategorie der Angestellten. (SN 27. September 1938 C II 431/38).

Ein **Akquisiteur** ist nur dann Arbeitnehmer, wenn er dienstlich vom Arbeitgeber hinsichtlich der Zeit, des Ortes und der Art der Arbeitsleistung abhängig ist, und das wirtschaftliche Ergebnis seiner Arbeit dem Arbeitgeber zusteht, ohne daß es auf die Bezüge des Akquisiteurs Einfluß hat. (SN 6. September 1938 C II 147/38).

1. Der Empfang von Provisionen bedeutet noch nicht, daß der Betreffende ein **selbständiger Handelsagent** ist und keine dienstliche Abhängigkeit besteht.

2. Als wesentliches Merkmal zur Unterscheidung eines selbständigen unabhängigen Handelsagenten von einem bei der Firma beschäftigten Arbeitnehmer gilt das Moment der **tatsächlichen Abhängigkeit** der betreffenden Person als Arbeitnehmer von der Firma, **bezüglich des Gegenstandes, Ausmaßes, der Zeit, des Ortes und der Ausübung der Arbeit**; dies ist daraus ersichtlich, daß die betreffende Person zur Ausführung der einzelnen Aufträge des Arbeitgebers in den durch Vertrag bestimmten Grenzen bereit sein muß. (NTA 7. Oktober 1938 Reg. Nr. 425/36).

Angelegenheiten von Arbeitnehmern in **Land-, Wald- und Gartenwirtschaften** sowie in mit diesen verbundenen Unternehmungen, welche überwiegenden Industrie- oder Handelscharakter haben, unterstehen der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich innerhalb oder außerhalb von Dorfgemeinden befinden. (SN 24. 11. 1938 C II 939/38).

Falls ein Arbeitgeber entgegen dem Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses den Arbeitnehmer **nicht wieder einstellt**, ist der Arbeitnehmer lediglich berechtigt, eine Schadenersatzklage wegen Verletzung der vertraglichen Verpflichtung zu erheben, da die Entscheidung lediglich die Bedeutung eines Arbeitsvertrages hat. (SN 26. 8. 38 C III 1800/37).

1. Es entsteht kein **stillschweigender Arbeitsvertrag** zwischen einem Arbeitgeber und einer Person, welche für den betreffenden Arbeiter die Arbeit ausführt.

2. Die gesetzlich vorgesehenen Rechte stehen nur solchen Arbeitern zu, welche einen Arbeitsvertrag abgeschlossen haben und beziehen sich nicht auf Personen, welche Arbeiter bei der Arbeit vertreten. (SN 5. 11. 1938 C II 878/38).

Die periodische Annahme eines Arbeitslohnes unterliegt auch dann den **Arbeitsfondsgebühren**, wenn der Arbeitslohn nur für die tatsächlich abgeleistete Arbeitszeit zusteht (also mit Ausschluß der Krankheit, der Abwesenheit des Arbeiters, der ungünstigen Witterungsverhältnisse, welche die Ausführung von Arbeiten unmöglich machten etc.). (NTA 30. November 1938 Reg. Nr. 5523/37.)

Empfangsquittungen für **Vorschußzahlungen** an Arbeitnehmer sind stempelsteuerfrei. (NTA 29. 11. 1938 Reg. Nr. 4147/37.)

Entscheidungen der Devisenkommission

20. Die aus dem Auslande in **Briefen eingehenden ausländischen** Geldbeträge können als Exportvaluta nur dann angesehen werden, wenn der Exporteur ihre ausländische Herkunft nachweist; dies kann nur dadurch erfolgen, daß der Exporteur der Devisenbank den betreffenden Auslandsbrief im ungeöffneten Zustande vorlegt und sein Inhalt vor dem Bankvertreter geprüft wird.

21. Die Summe der auf Grund des Rundschreibens der Devisenkommission Nr. 6 Abschn. A Pkt. 1—4 von **Exportrechnungen** abgezogenen Devisen darf 5 Prozent des Fakturenbetrages überschreiten, dagegen dürfen die Abzüge für Preisabschlüsse und Gutschriften infolge Mankos oder Minderwert der gelieferten Waren sowie Arbitragekosten (A Pkt. 5) 5 Prozent des Fakturenpreises nicht übersteigen, andernfalls eine Devisengenehmigung erforderlich ist.

Falls die Firma ein Währungskonto E besitzt, ist der Prozentsatz der Exportvaluta von dem Gesamtbetrage der Exportvaluta zu berechnen und die Abzüge gemäß Rundschreiben Nr. 6 von dem für das Währungskonto E bestimmten Betrage abzurechnen.

Beispiel: Exportwährung brutto 100, Prozentsatz lt. Genehmigung der Devisenkommission 30, demnach also der Exportvaluta zu berechnen und die Abzüge gemäß Rundschreiben Nr. 6 20, auf dem Währungskonto E verbleiben 10.

2. Einzahlungen von Geldbeträgen, welche von einer Devisengenehmigung abhängig sind, dürfen nur auf das **Sperrkonto des Gläubigers** und nicht eines anderen Devisenausländers erfolgen, es sei denn, daß eine dementsprechende Devisengenehmigung eingeholt wird.

23. Falls ein Devisenausländer seine **Forderung zwangsweise einziehen** läßt, darf der Schuldner ohne besondere Devisengenehmigung den Gegenwert an den Gerichtsvollzieher zahlen.

24. Ein **Notar** darf im Zusammenhang mit seiner Amtstätigkeit auf Verlangen des Schuldners, die dem Devisenausländer zustehende Geldsumme in Empfang nehmen, muß dieselbe jedoch unverzüglich auf das Sperrkonto des Devisenausländers einzahlen. Die Einzahlung auf das Sperrkonto kann vom Notar sowohl der ausländische Gläubiger wie auch irgend ein Bevollmächtigter desselben verlangen, wobei diese Vollmacht nicht ausdrücklich zu sein braucht. Dieser Vorgang ist im Notariatsakt festzulegen.

26. Gemäß Entscheidung vom 23. Juni 1937 hat die Devisenkommission die im Grenzgürtel, d. h. **innerhalb der 30-km-Zone wohnhaften Personen** generell ermächtigt, **von Ausländern Bezahlungen für Waren** in ausländischen Zahlungsmitteln bis zum Gegenwert von 50.— Zloty in jedem einzelnen Fall entgegenzunehmen. Gleichzeitig hat die Devisenkommission diese Personen ermächtigt, den Restbetrag in derselben Währung der im Gegenwert in Zloty zum amtlichen Kurs auszuzahlen.

Diese Genehmigung wurde unter der Bedingung erteilt, daß die einkassierten Beträge in möglichst kurzer Frist an eine Devisenbank abgeführt und die Belege dafür aufbewahrt werden. Ebenso sind die für andere Leistungen engegengenommenen ausländischen Zahlungsmitteln ausschließlich an Devisenbanken abzuführen.

27. Bezüglich des Verkaufs der 4½**prozentigen Goldpfandbriefe der ostpreußischen Landschaft** hat man sich an Poznańskie Ziemstwo Kredytowy Poznań zu wenden, welche nach Maßgabe des Bedarfs diese Pfandbriefe aufkauft.

28. Personen, welche sich im Auslande zu **Studienzwecken aufhalten** und aus dem Inlande Geldbeträge für Unterhaltskosten erhalten, dürfen, falls sie nach Polen während der Ferien einreisen, von den im § 12 der Ausführungsbestimmungen zum Devisendekret vorgesehenen Genehmigungen zur Ausfuhr von Zahlungsmitteln nach dem Auslande nur mit Genehmigung der Devisenkommission Gebrauch machen.

29. Die Devisenkommission prüft **Devisenanträge auf Ueberweisung** von Geldbeträgen nach dem Auslande nur dahingehend, ob zwischen dem Deviseninländer und Devisenausländer ein entsprechendes Rechtsverhältnis besteht. Dagegen darf die Devisenkommission eine solche Devisengenehmigung nicht ablehnen, — und zwar solange der Rechtstitel noch besteht — wenn dritte Personen behaupten, daß die Handelstätigkeit des Devisenausländers, auf Grund deren die Forderung entstanden ist, ihre Rechte verletzt.

30. In den Devisenanträgen ist jedesmalig das **Fehlen der erforderlichen** Warendokumente in den Fällen erschöpfend zu begründen, wenn die Ueberweisung der Transportkosten von der Vorlegung dieser Dokumente durch den Spediteur abhängig gemacht wird und die Vorlegung auf Schwierigkeiten stößt.

Aus dem Wechselrecht

Neues oder altes Wechselrecht.

Gemäß Art. 109 des neuen Wechselrechts vom Jahre 1933 finden die Vorschriften dieses Wechselrechtes auf Wechsel, welche vor seinem Inkrafttreten ausgestellt wurden, keine Anwendung. Entscheidend dafür ist selbstverständlich das auf dem Wechsel angebrachte Ausstellungsdatum, dagegen nicht der Zeitpunkt der Uebergabe eines nicht gänzlich ausgefüllten Wechselblanketts durch den Aussteller des eigenen Wechsels an den Gläubiger, da ein solches Dokument kein Wechsel ist. (SN 8. 11. 1938 C II 991/38.)

Die Ausstellung eines Blanco-Wechsels.

Ein Wechsel, auf welchem bei der Uebergabe desselben durch den Schuldner an den Gläubiger die Zahlungsfrist fehlte, welche jedoch später nachgetragen wurde, kann nicht als Wechsel auf den Vorzeiger angesehen werden. Der Wechselschuldner kann nicht den Einwand erheben, daß der Wechsel hinsichtlich der Zahlungsfrist entgegen seinem Willen ausgestellt wurde, wenn er in dieser Beziehung keinen Vertrag abgeschlossen hat. (SN 6. 10. 1938 C I 1286/37).

Beanstandung der Wechselunterschrift.

Der Schuldner ist nicht berechtigt, die Richtigkeit einer Unterschrift auf einem Wechsel zu bestreiten, welchen er als seinen eigenen dem Gläubiger übergeben hat. (SN 13. 10. 1938 C I 1479/37.)

Der Zahlungsort bei einem Blancowechsel.

Das Recht des Besitzers eines Blanco-Wechsels auf Ausfüllung desselben bezieht sich nicht auf den Vermerk des Zahlungsortes; der Zahlungsort ist nämlich kein wesentliches Wechselerfordernis, weshalb sein Fehlen kein Mangel darstellt. Das Fehlen einer Antwort des Schuldners auf ein Schreiben des Wechselgläubigers, worin dieser die Bezahlung des Wechselbetrages zu seinen Händen in der Ortschaft verlangt, bedeutet nicht, daß sich der Schuldner mit der Domicilierung des Wechsels auf die Ortschaft X einverstanden erklärt hat. (SN 8. 11. 1938 C II 991/38).

Die Ausfüllung eines Blancowechsels.

Bei einem Wechselstreit erhoben die Beklagten den Einwand, daß sie den betreffenden Blancowechsel bereits im Jahre 1927 oder 1928 unterschrieben haben. Sodann hätten sie ihn der Kreissparkasse übergeben, um für einen bestimmten Verein Barmittel zu erhalten. Den Wechsel hätte einer von den Ausstellern ausgekauft und den Beklagten mitgeteilt, daß er den Wechsel vernichtet hat. Trotz dieser Erklärung hat der Betreffende den Wechsel in der klägerischen Bank diskontieren lassen und 8 Jahre hindurch ohne Wissen der Beklagten Wechselzinsen bezahlt. Aus diesem Grunde behaupteten die Beklagten, daß die Bank die Eintragung der Zahlungsfrist auf dem Wechsel (14. November 1939) nicht im guten Glauben vorgenommen hätte und beantragten Niederschlagung des Zahlungsbefehls.

Die unteren Gerichte anerkannten die Klage, während das Oberste Gericht das Urteil der Appellationsinstanz aufhob. Es ging dabei von der Ansicht aus, daß auf Seiten der Bank ein böser Wille zur Verzögerung der Eintragung des Zahlungsdatums auf dem Wechsel vorlag. Die Bank nämlich, welche den unausgefüllten Wechsel ca. 7 Jahre besaß, durfte diesen Wechsel nicht als einen gewöhnlichen Verkehrswechsel behandeln und ohne nähere Nachforschung darüber, welche Vereinbarung bei der Ausstellung des Blancowechsels getroffen wurde, die Zahlungsfrist 7 Jahre nach seiner Ausstellung einsetzen. (SN 18. 3. 1938 C I 539/37.)

Verjährung eines Blancowechsels.

Bei Ausstellung eines Blancowechsels ohne Zahlungsdatum beginnt die Verjährungsfrist überhaupt nicht vor Ausfüllung des Wechsels und nach Ausfüllung des Wechsels erst nach Anbringung des Zahlungsdatums. (SN 11. 3. 1938 C II 2385/37.)

Die Verjährung von Wechselforderungen eines Wechsels ohne Zahlungsdatum und ohne Vorbehalte bezüglich dieses Datums beginnt mit dem Tage des Zahlungsdatums, welchen der Wechselgläubiger auf dem Wechsel vermerkt hat, auch wenn dies ein Indossant und nicht der erste Gläubiger ist. (SN 25. 2. 1938 C II 2245/37.)

Fälschung der Wechselunterschrift.

Eine Person, in deren Namen ein Wechsel fälschlicherweise unterzeichnet wurde, ist berechtigt, den Mangel der Passivlegitimation gegenüber jedem Wechselgläubiger, auch gegenüber einem dritten Erwerber im guten Glauben als Einwand zu erheben. (SN 10. 3. 1938 C I 458/38.)

Allerlei Kniffe in der Werbung / Wieviel kostet Sie ein Kunde? — Ein Kapitel Werbung mit dem Rechenstift

Kunden sollen ja eigentlich Geld bringen, und dennoch müssen Sie ein nettes Sümmchen ausgeben, bis Sie einen Kunden gewonnen, ihn dauernd an sich gefesselt haben.

Merkwürdigerweise machen viele Geschäftsleute sich das nie richtig klar. Wieviel — prozentual vom Umsatz — für Werbung im Monat auszusetzen ist, das weiß wohl heute der Geschäftstreibende. Jede Geschäftsgruppe hat mit der Zeit den annähernden Schlüssel dafür gefunden. Aber mit wieviel Werbekosten der einzelne Kunde in Mark und Pfennig ausgedrückt beteiligt sein kann, diese Berechnung wird oft versäumt.

Die Durchschnittszahlen feststellen!

Um einigermaßen richtige Zahlen zu erhalten, ist es notwendig, den Durchschnitt der Kundenziffer sowie die Höhe des Einzelkaufs je Kunde zu wissen. Sie haben beispielsweise eine Tageskasse von 300 Zloty. Laut ihrer Kassenzettel wurden diese 300 Zloty von — sagen wir — 100 Kunden ausgegeben. Das heißt also, daß jeder Kunde bei Ihnen durchschnittlich für 3 Zloty kaufte. Wenn Sie

von verschiedenen Tagen im Monat, ferner in den einzelnen Jahreszeiten, solche Stichproben machen, so erhalten Sie einen ungefähren Anhalt darüber, wieviel jeder Kunde pro Einzelkauf durchschnittlich tätigt.

Kontokunden und Zufallskunden.

Dann nehmen Sie Ihre Kundenkartei zu Hilfe und versuchen Sie zu errechnen, wieviel Kunden Sie überhaupt haben. Immer wieder werden Sie über die kleine Kundenziffer erstaunt sein, denn die Eintags- und Zufallskunden, die einmal nur in Ihr Geschäft hineingeschneit kamen, dürfen Sie nicht berücksichtigen. Die Unterlagen der „Kontokunden", d. h. jener Kunden, die anschreiben lassen und nur allmonatlich etwas bezahlen, zeigen Ihnen am deutlichsten, wieviel jeder Kunde im Jahr ungefähr bei Ihnen kauft. Nicht wahr, ein hübsches Sümmchen!

Der Handwerker Y, der täglich nur einige Schrauben, Stifte und dergleichen Kleinigkeiten bei Ihnen von zusammen — sagen wir — 2,50 zł durchschnittlich kauft, sichert Ihnen eine Umsatzziffer im Jahr bei 300 Verkaufstagen von 750,— zł. Nun wird Ihnen erst ganz klar, wie wertvoll der Handwerker Y für Sie als Kunde ist. Und wenn Sie für Y an Werbekosten 100,— zł ausgeben müßten, so würden Sie es gern tun, weil Sie ja auch damit rechnen, daß Y lange Jahre hindurch Ihr Kunde bleiben wird.

Ein Kunde bleibt zwei Jahre treu!

Würden Sie aber so großzügig sein und 100,— zł. für Y als Kunden aussetzen, so würden Sie sich sehr in den Finger schneiden. Denn eines Tages wird Y vielleicht doch abspringen und bei der Konkurrenz kaufen. Die Versandgeschäfte, die Statistik zu führen pflegen, haben ausgerechnet, daß ein Kunde durchschnittlich nur zwei bis drei Jahre einer Firma treu bleibt. Diese Zahlen merken Sie sich. Solche Zahlen sind wichtig für Ihre Kalkulation, und Sie tun gut daran, wenn Sie überhaupt nur mit ein- bis zweijähriger Kundentreue rechnen. Y darf aber auch deshalb keine 100,— zł. Werbekosten verursachen, weil es ja leider keine Kunden im Abonnement gibt.

Manchmal lohnen sich schon 2 je Tausend!

Um Y zu erobern, mußten Sie vielleicht 50 Werbebriefe verschicken, und wenn dieser Briefversand nur Y als Kunden gewann, so sind die Kosten für die 50 Briefe dem Konto des Y „zur Last" zu schreiben. Angenommen, der Werbebrief — für 5 gr. als Drucksache versandt — habe alles in allem, mit Papier, Vervielfältigung, Umschlagschreiben usw. je Stück 9 gr. gekostet, so müßte Y erst einmal für zł. 25,— Ware bei Ihnen kaufen, um die Unkosten der Werbung von 4,50 wieder hereinzubringen, wenn Sie — angenommen — 25 v. H. bei jedem Kauf verdienen.

Da aber nach der früheren Rechnung Y im Jahre 750,— zł bei Ihnen läßt, so würde also der Versand der 50 Werbebriefe und die Gewinnung des einzigen Kunden Y für Sie ein recht guter Erfolg sein.

Der Garantieschein als Werbehelfer.

Sie haben es sicherlich angenehm empfunden, daß Ihnen Ihr Schreibmaschinenlieferant die Maschine unter Garantieleistung für ein Jahr verkaufte. Diese Sicherheit stärkte Ihr Vertrauen. Sollte sich doch der eine oder andere kleine Fehler zeigen, so wird er auf Grund der Garantie kostenlos beseitigt. Angenommen, Sie hätten die Wahl zwischen zwei gleich teuren und konstruktiv ähnlichen Maschinen, so wird die Garantieversprechung Ihren Entschluß entscheidend beeinflußen.

Was Ihnen als Käufer gefällt, das sollten Sie Ihren Kunden nicht vorenthalten:

Denken Sie bitte darüber nach, ob Sie Ihre Waren nicht auch unter Zusicherung einer zeitlich begrenzten Garantie anbieten könnten.

Sie gewinnen das Vertrauen des Käufers!

Eine Ware, deren solide Beschaffenheit für einen gewissen Zeitraum zugesichert wird, findet leichter Abnehmer! Aber darin liegt nicht allein der Wert einer Garantieversprechung.

Den Garantieschein zum Wecker werden Sie auf alle Fälle gut aufbewahren — man kann nie wissen —, und durch das Aufheben werden Sie automatisch immer wieder an den Uhrmacher erinnert, bei dem Sie das Werk kauften.

Garantiescheine können sehr viele Geschäftsleute ausstellen.

Natürlich verlangt niemand vom Lebensmittelhändler, daß ihm dieser über 500 Gramm Zucker feierlich einen Garantieschein aushändigt. Aber welche Wirkung hätte z. B. eine Garantie auf Konserven? Etwa so: Jede Konservenbüchse wäre mit einer kleinen Siegelmarke versehen:

Volle Gewähr

übernehme ich für die Güte dieser am . . . . . gekauften Konserve bis zum . . . . . Bei Beanstandungen bitte ich, Dose nebst einem Teil des Inhalts mitzubringen.

Lebensmittelhaus Z.

Diese Siegelmarke erfüllt verschiedene Aufgaben: Sie stärkt das Vertrauen zu Ihren Waren; sie mahnt den Verbraucher stillschweigend, die Konserve nun nicht jahrelang stehenzulassen, sondern innerhalb der Garantiefrist zu verwenden. Sie prägt dem Käufer Ihre Firma ein, denn die meisten Konserven tragen ja lediglich die Aufschrift der Fabrik. Mit einer einzigen Siegelmarke schlagen Sie also mehrere Fliegen!

Ziegelsteine in den Manteltaschen.

Ein Maßschneider zeigte kürzlich im Schaufenster eine ungewöhnliche Dekoration: Ein Herren-Wintermantel war ausgestellt, und die beiden Seitentaschen wölbten sich über dem Inhalt, der aus je einem Ziegelstein bestand. Ein Plakat erklärte den Zweck des drolligen Tascheninhalts:

„Unbesorgt können Sie Ziegelsteine in Ihren Manteltaschen transportieren, so stark vernäht sind meine Taschen. Nur ein Beweis für die Güte meiner Arbeit!"

Und daneben war ein „Garantieschein" ausgehängt, der folgenden Wortlaut hatte:

„Hiermit übernehme ich volle Garantie für die Dauer eines halben Jahres, daß bei meinen Maßarbeiten keine Nähte oder Taschen einreißen bezw. die Knöpfe halten bleiben."

Dieser Garantieschein kostet dem Schneider nur ein wenig Schreibarbeit, sonst nichts. Selbstverständlich würde er als Fachmann sowieso für seiner Hände Arbeit einstehen oder einzustehen haben, aber die schriftliche Versicherung fördert den Absatz.

Der Garantieschein als versteckte Gebrauchsanweisung.

An dem neuen Oberhemd, das Sie gerade kauften, hängt ein Zettel mit der Ueberschrift „Waschanleitung". Ohne den Zettel zu lesen, werfen Sie ihn fort, denn Sie waschen ja das Hemd nicht selbst und Ihre Wäscherin, so trösten Sie sich, wird schon mit dem Hemd umzugehen wissen. Aber ganz sicher würden Sie den Zettel aufmerksam studieren und aufbewahren, wenn die Ueberschrift „Garantieschein" gelautet hätte! Es wäre einfach gewesen, die Waschanleitung mit dem Garantietext zu verbinden.

Marktanalyse durch den Garantieschein.

Jedes Erzeugnis kann hier oder dort einmal kleine Fehler zeigen, die leicht zu beseitigen sind, oder der Erzeuger ist gern bereit, die Ware umzutauschen. Es ist für den Fabrikanten aber wichtig, Beanstandungen möglichst selber zu klären. Da kann ihm der Garantieschein gute Dienste leisten, wenn auf ihm ausdrücklich vermerkt ist, daß Reklamationen unmittelbar beim Hersteller anzubringen sind.

Sie sehen also, daß der Garantieschein ein vorzüglicher und vielseitiger Werbehelfer ist.

Die Siegelmarke als Blickfang.

Erhielten Sie schon einmal einen „Jubiläumsbrief"? Das ist eigentlich gar nichts Außergewöhnliches. Irgendeine Firma feierte Ihr 10- oder 25jähriges Bestehen, und um diesen festlichen Anlaß etwas hervorzuheben, klebte man auf jede Mitteilung, ob Rechnung, Brief oder Rundschreiben, eine schöne, runde, goldglänzende Siegelmarke. Die Siegelmarke zierte zum Ueberfluß noch ein Kranz aus Lorbeerblättern oder eine dicke „10" oder „25" in Golddruck. Diese Postsache fiel aus dem Rahmen der täglichen Sendungen, und Sie prägten sich diese Zuschrift ein.

Nun feiert man aber nicht alle Tage Jubiläen, und Siegelmarken, wären sie noch so künstlerisch ausgeführt, verlören ihre festliche Wirkung, wenn man sie allzu häufig in Anwendung brachte. Aber Sie haben z. B. als Drogenhändler viele kleine Klebezettel anderer Art. Wie wäre es, wenn Sie von diesen dann und wann ein paar opferten?

Da sind zuerst einmal die Giftschildchen. Jedem Laien läuft ein leichtes Gruseln über den Rücken, wenn er eine Flasche in die Hand nimmt, die dieses Warnungsschild trägt. Nützen Sie diese Totenkopie und roten Giftkreuzschildchen und die in ihnen schlummernden psychologischen Gruselsensationen für Ihren Werbebrief aus!

Ein solcher Zettel, auf ihren Brief geklebt, das Rundschreiben mit dem gesperrten Satz beginnend: „Gilt für Ihre Gesundheit . . . .", und sofort ist die Aufmerksamkeit des Lesers gefangen. Wollen Sie diese wichtigen Warnungsschildchen nicht zu derart profanen Zwecken entweihen, so verwenden Sie irgendein harmloses Beschriftungsschild: „Wasserstoffsuperoxyd", „Feuergefährlich", „Innerlich", „Aeußerlich", „Salmiakgeist" usw.

Z. B. „Feuergefährlich!" Wie oft schon wurde dieses Warnungsschild überlesen und schreckliche Brandwunden, Schaden an Gesundheit und Garderobe angerichtet, weil Sie als Reinigungsmittel Benzin verwandten. Benutzen Sie in Zukunft nur . . . . . das dem Benzin vollkommen gleichwertig ist und selbst bei Erhitzung nicht entflammt . . ."

Diese Schildchen, zur Not ganz unmotiviert und verspielt auf den Brief geklebt, sind jedem Leser irgendwie vertraut: zu oft schon fiel sein Blick auf solche Flaschen: auf den Toilettentisch, wenn er die Hausapotheke öffnete oder krank im Bett lag. Ein nicht zu beschreibender Reiz geht von diesen harmlosen Schildchen aus, und der Briefempfänger verspürt den unklaren Wunsch, zu erfahren: „was bedeutet das Ganze?" Ist der Leser auf diese Weise einmal neugierig gemacht, so ist er über das erste Unlustgefühl hinweg, ein Angebot zu studieren.

Die Farbe in der Briefwerbung.

Bekanntlich läßt sich durch eine geschickt gewählte „Hausfarbe" eine zusätzliche Werbung erzielen.

Unter „Hausfarbe" ist nicht nur der Anstrich der Ladenfassade zu verstehen, sondern man kann die einmal gewählte Farbe des Ladenäußeren auch für alle Werbesachen verwenden.

Daß die psychologische Wirkung der Farbe auch bei der schriftlichen Werbung eine Rolle spielt, beweisen die Feststellungen amerikanischer Großfirmen.

Mit hellblauem Papier und dunkelblauem Druck erzielte eine Versicherungsgesellschaft angeblich 40 v. H. bessere Aufträge als mit gewöhnlichem Briefpapier und schwarzem Druck.

Von 17 000 Drucksachen, die eine kosmetische Firma verschickte, wurden 8 500 Briefe mit üblichen Antworthüllen aus braunem Papier mit rotem und schwarzem Aufdruck bedruckt, bei der zweiten Hälfte legte man den Werbebriefen Antwortumschläge aus leicht grüngetonter Farbe bei. Text, Aufmachung und Aufdruck waren sonst gleich. 58 v. H. der Antworten waren in grünen Hüllen verschickt, Geldanweisungen wurden sogar zu 61 v. H. in grünen Hüllen eingeliefert.

Wenn auch diese Ergebnisse nur mit Vorbehalt hinzunehmen und auf unsere Verhältnisse übertragen werden können, so beweisen sie immerhin, daß wir mehr als bisher der Farbe unserer Werbesachen Aufmerksamkeit widmen müssen.

Werner Schümann, Berlin.

Redaktor naczelny: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Hauptschriftleiter: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Wydawca: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien.
Katowice, ul. 3-go Maja 17, II. ptr.
Druk: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.